

§ 1 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich, Form, Berechtigte

- 1.1 Die vorliegenden ABV sind für die Nachunternehmerverträge konzipiert, bei denen eine Konzerngesellschaft der STRABAG SE Auftraggeber von Nachunternehmerleistungen im Baubereich ist und bei denen diese ABV in den jeweiligen Vertrag einbezogen werden. Diese Konzerngesellschaften sind etwa STRABAG Property and Facility Services GmbH (STRABAG PFS), STRABAG PPP Hochbau GmbH, STRABIL STRABAG Bildung im Lauenburgischen GmbH, PPP SeeCampus Niederlausitz GmbH, PPP Schulen Kreis Monheim GmbH, STRABAG Real Estate GmbH Bereich PPP Hochbau, STRABAG Residential and Property Services GmbH (STRABAG RPS), STRABAG Mechanical Engineering GmbH (STRABAG ME), STRABAG Aircraft Services GmbH und ADOMUS Facility-Management GmbH, Bockholdt GmbH.
- 1.2 Alle Beauftragungen, Bestellungen oder Abrufe (nachfolgend jeweils „**Auftrag**“ genannt) von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Bauaufträgen (zusammen nachfolgend als „**Leistung**“ bezeichnet) durch den Auftraggeber erfolgen ausschließlich aufgrund dieser ABV in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 1.3 Aufträge und sonstige rechtserhebliche Erklärungen (z.B. Mahnungen, Fristsetzungen, Kündigungen) sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) von der zur Beauftragung berechtigten Stelle des Auftraggebers erfolgen. Der Textform genügt auch, wenn Erklärungen über spezielle, zur Auftragsabwicklung vereinbarte internetbasierte Kommunikationsplattformen abgegeben werden. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tage zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, andernfalls am nächsten Geschäftstag.
- 1.4 Soweit Auftraggeber und Auftragnehmer einen Rahmenvertrag geschlossen haben, sind der Auftraggeber und alle mit ihm im Konzern der STRABAG SE, Villach, im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen durch diesen Rahmenvertrag begünstigt und damit auftragsberechtigt.

§ 2 Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile

- 2.1 Der Auftragnehmer (AN) führt Arbeiten, Leistungen und Lieferungen aus, die zur kompletten, funktionstauglichen Herstellung der Bauleistung erforderlich sind.
- 2.2 Vertragsbestandteile sind
- a) der schriftliche Zuschlag,
 - b) das Verhandlungsprotokoll,
 - c) die vorliegenden Vertragsbedingungen des Auftraggebers,
 - d) das Leistungsverzeichnis und die Pläne,
 - e) die VOB/B in der neuesten Fassung,
 - f) die allgemeinen technischen Vorschriften der VOB/C, neueste Fassung und
 - g) die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.
- 2.3 Widersprechen sich in § 2.2 genannte Vertragsbestandteile in ihrem Regelungsgehalt, so gilt der in § 2.2 zuerst genannte Vertragsbestandteil vor einem später benannten Vertragsbestandteil. Soweit jedoch Vertragsunterlagen gemäß § 2.2d) den Anforderungen der Vertragsbestandteile zu § 2.2f) und § 2.2g) nicht genügen sollten, sind letztere vorrangig.
- 2.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie weitere im Auftragschreiben genannten Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende oder widersprechende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn im Angebot des Auftragnehmers oder in sonstigem Schriftverkehr des Auftragnehmers auf sie Bezug genommen wird oder wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistungen vorbehaltlos abgenommen werden. Entgegenstehende oder abweichende oder widersprechende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 2.5 Die Vertragsbestandteile gelten auch für Aufträge von Nachtragsangeboten oder besonderen Anordnungen.

§ 3 Qualitätsmanagement, Umweltschutz, Energiemanagementsystem, Nachhaltigkeit

- 3.1 Der Auftragnehmer hat die Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich des Qualitäts- und Energiemanagements sowie Umweltschutz einzuhalten. Soweit in der Spezifikation gefordert, muss der Auftragnehmer ein Managementsystem entsprechend DIN EN ISO 9001 bzw. DIN EN ISO 14001 sowie ein Energiemanagementsystem entsprechend DIN ISO 50001 in der jeweils gültigen Fassung nachweisen.
- 3.2 Zur Qualitätssicherung ist der Auftragnehmer im Rahmen seiner Erfolgshaftung auch verpflichtet, stetig die von ihm erbrachten Leistungen auf Einhaltung der geschuldeten Qualität zu prüfen und nach vorangegangener Ankündigung entsprechende Nachweise dem Auftraggeber zu übergeben.

- 3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche sicherheits- und umweltrechtlichen Vorschriften (einschließlich der an den vertragsgegenständlichen Objekten/Erfüllungsorten jeweils geltenden Unfallverhütungs-, und Arbeitsschutzvorschriften) in ihrer aktuellen Fassung einzuhalten und die sich daraus für den Auftraggeber ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. – soweit diese nicht übertragbar sind – ihn bei deren Erfüllung zu unterstützen. Hierzu wird der Auftragnehmer entsprechende organisatorische Vorsorge treffen, etwa ein Managementsystem z.B. nach DIN EN ISO 14001 einführen und unterhalten.
- 3.4 Der Auftragnehmer ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung sowie Entsorgung von bei der Durchführung der Arbeiten anfallenden Abfällen und Verpackungsmaterialien verpflichtet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung zu führen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.
- 3.5 Der Auftraggeber verfügt über eine Zertifizierung entsprechend DIN ISO 50001 (Energiemanagementsystem). In Erfüllung der Ziele des Energiemanagements entsprechend DIN ISO 50001 stellt der Auftraggeber sicher, dass die Abläufe etwaiger Beschaffungsprozesse mit der Energiepolitik übereinstimmen. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er hierzu energetische Betrachtungen sowohl bei der Beschaffung als auch bei dem Kauf von energierelevanten Anlagen, Einrichtungen und Energiedienstleistungen durchführt. Hierbei berücksichtigt der Auftraggeber die Effizienzkriterien der energetischen Bewertung sowie die geplante oder erwartete Nutzungsdauer der zu beschaffenden, energienutzenden Produkte, Einrichtungen und Dienstleistungen.
- 3.6 Anforderungen an Bauprodukte
- 3.6.1 Der AN stellt sicher, dass von ihm im Rahmen der Leistungserbringung zu liefernden Bauprodukte die anerkannten Regeln der Technik, alle für seine Leistung und das Bauvorhaben einschlägigen und gültigen Regelwerke, Gesetze, Vorschriften und weitere Bestimmungen, Vorgaben der Zertifizierung, Bau- und Anwendungsvorschriften der Hersteller, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die an die Bauprodukte und Bauarten gestellten Anforderungen bzw. Merkmale, jeweils nach dem neuesten Stand, einhalten werden.
- Diese Anforderungen bzw. Merkmale ergeben sich insbesondere aus:
- den jeweils geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, Verordnungen, Baubestimmungen, Richtlinien und Hinweisen samt eventueller Ergänzungen durch die örtlichen Genehmigungsbehörden
 - der Musterbauordnung (MBO) in § 3 „Allgemeine Anforderungen“ und §§ 17 bis 25 bzw. den entsprechenden Vorschriften aus der betroffenen Bauordnung des Bundeslandes, in dem das Bauprodukt vom AG verwendet werden wird,
 - der im betroffenen Bundesland eingeführten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB),
 - der vom DIBt veröffentlichten Prioritätenliste für die Überarbeitung defizitärer harmonisierter Bauproduktnormen
 - der Bauproduktenverordnung
 - den harmonisierten Spezifikationen (hEN, ETA),
 - DIN-/ DIN-EN-Normen, VDE-Normen, VDI-Richtlinien, VdS-Richtlinien, Schriften, Richtlinien, Merkblätter und Hinweisblätter von Bundesverbänden, Fachverbänden und -vereinen, Gütegemeinschaften, Industrieverbänden, Versuchsanstalten, Forschungsgesellschaften, sonstigen Institutionen (DBV, BEB, DVGW, FGSV, u.a.).
- 3.6.2 Die Übereinstimmung/Konformität der eingesetzten Bauprodukte, Bausätze, Bauteile, Komponenten, und angewendeten Bauarten und errichteten Anlagen muss durch den AN unaufgefordert durch die hierfür vorgeschriebenen Nachweise (z.B. Leistungserklärung inkl. Gebrauchsanleitungen (Montage-/Einbauanleitungen) u. Sicherheitsinformationen, EG-/EU-Konformitätserklärung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP), allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ), europäisch technische Bewertung (ETA), allgemeine Bauartgenehmigung (aBG), DIBt-Gutachten, freiwillige Herstellererklärung unter positiver Bestätigung der Produkteignung durch eine anerkannte Fremdüberwachungsstelle sowie allen Dokumenten für den Nachweis der Erfüllung der Bauwerksanforderungen für das jeweilige Bauvorhaben) belegt werden. Diese Nachweise sind unverzüglich und rechtzeitig vor der ersten Anlieferung vom AN beim AG einzureichen. Sicherungshalber tritt der AN dem AG alle diesbezüglich Ansprüche gegen seine Lieferanten, gegen Hersteller und etwaige Dritte an dies hiermit annehmenden AG ab.
- 3.6.3 Sofern ein zum Einsatz geplantes bzw. kommendes Bauprodukt oder anzuwendende Bauart weitergehender – bislang vom AG nicht erkannter oder durch Planungsfortschreibungen notwendig werdender - Nachweise (z.B. eine Zustimmung im Einzelfall, vorhabenbezogene Bauartgenehmigung) bedarf, wird der AN den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen.

§ 4 Integrität, Sicherheitsüberprüfung, Sozialcharta

- 4.1 Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern bzw. zu sanktionieren. Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer, dass dieser sich zur Einhaltung der Regeln und Prinzipien eines lautereren Wettbewerbes bekennt und ihre Beachtung unterstützt. Der Auftragnehmer wird hieraus die erforderlichen Maßnahmen ableiten und entlang seiner Zuliefererkette angemessen adressieren und seine Mitarbeiter und unmittelbaren Zulieferer entsprechend schulen. **§ 16.4** gilt entsprechend.
- 4.2 Sofern die Leistung eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit i.S.d. § 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) an einer sicherheitsempfindlichen Stelle des Kunden des Auftraggebers zum Gegenstand hat, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die nach dem SÜG sicherheitsüberprüft sind.
- 4.3 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er den jeweiligen Auftrag unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, den Vorschriften zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, des Mindestlohngesetzes, des Entsendegesetzes und der darin jeweils verankerten gesetzlichen Meldepflichten, der jeweils geltenden Mindestlohnbestimmungen und Mindestarbeitsbedingungen sowie der ordnungsgemäß Entrichtung der Beiträge zu Sozialversicherung, zur gesetzlichen Unfallversicherung und der vollständigen Beitragszahlung an die für ihn geltende Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 8 AentG sowie der der menschenrechts- und umweltbezogenen Schutzgüter des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und der in diesem Zusammenhang stehenden Grundsatzerklärung im Zusammenhang mit dem zum Code of Conduct festgelegten Grundsätze zu Beschäftigungsbedingungen und Menschenrechten gemäß **§ 16.2** ausführt. Mittels der STRABAG-Hinweisgeber-Plattform (<https://strabag.integrityplatform.org/>) besteht für Dritte, damit auch für den AN die Möglichkeit, etwaige Anliegen/vermutete Compliance Verstöße (auch anonym) - inkl. etwaiger Verstöße gegen die im LkSG gelisteten geschützten Rechtsgüter - vorzubringen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in **§ 4.3** übernommenen Verpflichtungen, insbesondere bezogen auf die Einhaltung wesentlicher Anforderungen an menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben des LkSG, entsprechend vertraglich weiterzugeben und angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung der genannten Pflichten des Auftragnehmers durch seine Lieferanten sicherzustellen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen. Er ist insbesondere verpflichtet, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen diese Vorgaben verstößt. Er hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von jeglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere aus der Bürgenhaftung und von Bußgeldzahlungen, freizustellen, die im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehend aufgeführten Verpflichtungen gegen ihn geltend gemacht werden, auch wenn sich die Ansprüche aus der Beauftragung von Verleihern ergeben. Bei Drittlandlieferungen (Importen in das Zollgebiet der EU) gilt für Waren, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems fallen, zusätzlich folgendes: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihn treffenden Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) in Bezug auf die Lieferung der Ware einzuhalten. Hierzu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber insbesondere sämtliche in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773 in Bezug auf die im Übergangszeitraum geltenden Berichtspflichten für die Zwecke des CO₂- Grenzausgleichssystems genannten Angaben zur Verfügung zu stellen.

Verstöße des Auftragnehmers gegen die hier übernommenen Verpflichtungen berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, es sei denn, den Auftragnehmer trifft hieran kein Verschulden.

- 4.4 Der Auftragnehmer hält arbeitsrechtliche Bestimmungen ein.
- 4.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer einen Nachweis für die Einhaltung der Verpflichtungen nach **§ 3** und diesem **§ 3** zu verlangen und nach eigenem Ermessen entsprechende Stichproben, Kontrollen oder Audits etwa nach DIN ISO EN 10011 Teil 1 durchzuführen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber Auskunft zur Menschenrechts- und Umweltschutzlage bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu erteilen und eine Überprüfung durch den Auftraggeber zu ermöglichen; hinsichtlich der mittelbaren Zulieferer wird sich der Auftragnehmer um die Bereitstellung entsprechender Informationen und Überprüfungsmöglichkeiten bemühen.

- 4.6 Unterlagen und Informationen zur Eignung
- 4.6.1 Sofern zwischen AN und AG nichts anderes ausdrücklich vereinbart, hat sich der AN im Online-Portal SPS (STRABAG Portal for Suppliers), dem Lieferantenportal des STRABAG-Konzerns, zu registrieren und dabei eigenverantwortlich seine Unternehmensdaten (vor allem Firmenname, Anschrift, Rechtsform, Ansprechpartner und angebotene Leistungsbereiche) - inhaltlich und formal zutreffend - einzutragen und bei eventuellen Änderungen zu aktualisieren. Für die Registrierung und Nutzung dieses Portals fallen für den AN keine Lizenzkosten an. SPS ist im Internet erreichbar unter [www.supplier.strabag.com/de].
- 4.6.2 Der AN stellt dem AG jeweils aktuelle (d.h. nicht älter als 3 Monate) und gültige Bescheinigungen (auf besonderes Verlangen auch im Original) zur Verfügung. Dies erfolgt – soweit nicht Originale vorzulegen sind oder anderes ausdrücklich vereinbart ist - in digitaler Form über das vom AG zur Verfügung gestellte Online-Portal SPS. Erstmals stellt der AN dem AG diese Unterlagen spätestens zum Vertragsschluss zur Verfügung und pflegt diese über die Vertragslaufzeit hinsichtlich Richtigkeit und Gültigkeit wenigstens alle 3 Monate. Zu diesen Unterlagen zählen insbesondere auch:
1. Handelsregistrauszug bzw. Gründungsnachweis, ggf. mit beglaubigter Übersetzung,
 2. Eintragung in die Handwerksrolle (bei zulassungspflichtigem Handwerk) bzw. Bescheinigung IHK,
 3. Gewerbeanmeldung/Gewerbeummeldung,
 4. Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
 5. Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen bzgl. des Nachweises über die vollständige Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge,
 6. qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Berufsgenossenschaft,
 7. soweit einschlägig: Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialkasse (z.B. SOKA-Bau, SOKA-Dach, SOKA Gerüst, EWGaLa) bzgl. des Nachweises über die vollständige Zahlung von Beiträgen oder bzgl. der Zahlung von Beiträgen an eine andere Einrichtung der Tarifvertragsparteien gem. § 8 AentG),
 8. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und
 9. ggf. erforderliche Nachweise für Geräteführer für vorgesehene Geräte/Maschinen.
- 4.6.3 Zudem hat der AN – jeweils Liegenschaftsbezogen - monatlich bis jeweils zum Ende des Folgemonats mit aktualisiertem Inhalt eine Liste aller von ihm und seinen Nachunternehmern eingesetzten Mitarbeiter mit Namen, Vornamen, und deren jeweilige Nationalität sowie - bzgl. Arbeitnehmer aus Drittstaaten - Kopien gültiger Arbeitslaubnisse vorzulegen. Auf Verlangen des AG sind diese Mitarbeiter, deren Einsatz beabsichtigt ist oder erfolgt, vom AN entsprechend in ein jeweils rein liegenschaftsbezogenes elektronisches Erfassungssystem einzutragen / zu dokumentieren.
- 4.6.4 Vor allem befristet geltende Bescheinigungen müssen stets so rechtzeitig vor Ablauf ihrer Gültigkeit erneuert werden, dass sich eine lückenlose Gültigkeit während der Dauer der Zusammenarbeit ergibt. Im Bedarfsfall kann der AG vom AN bei berechtigtem Interesse auch die Vorlage von darüber hinausgehender Nachweise und Bescheinigungen und ggf. deren Dokumentation in einem elektronischen Erfassungssystem durch den AN verlangen.
- 4.6.5 Es steht dem AG frei, statt SPS dem AN auch andere Online-Plattformen zu benennen, für die vorstehenden Regelungen entsprechend Anwendung finden.
- 4.6.6 Soweit kraft Bundes- oder Landesrecht der AG verpflichtet ist, dem jeweiligen öffentlichen Hauptauftraggeber die Befugnis zu erteilen, Einsicht in die Entgeltabrechnungen der beauftragten Unternehmen sowie ihrer Nachunternehmen und Verleihunternehmen, in die zwischen dem beauftragten Unternehmen sowie ihren Nachunternehmen und Verleihunternehmen jeweils abgeschlossenen Verträge sowie in andere Geschäftsunterlagen nehmen zu können, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können, und hierzu Auskunft von den betreffenden Unternehmen verlangen zu können, räumt der AN dem öffentlichen Hauptauftraggeber hiermit dieses Auskunfts- und Prüfrecht ein.
- 4.6.7 Der AN stellt allen von ihm beauftragten eigenen Nachunternehmern sowie nachgeschalteten Nachunternehmen und auch Verleihern gegenüber rechtlich und tatsächlich sicher, dass diese die in diesen ABV vom AN übernommenen Verpflichtungen aus **§§ 3 und 4** (§ 4.6.1 ausgenommen) ihrerseits auch übernehmen und sie diesen uneingeschränkt nachkommen. Hiermit ist weder eine Zustimmung des AG für die Einschaltung von „Nach-Nachunternehmer“ und Verleiher durch den AN verbunden noch kann der AN hieraus einen entsprechenden Anspruch herleiten. Für diese „Nach-Nachunternehmer“ und Verleiher ist der AG auch berechtigt, vom AN die Vorlage der in **§§ 3 und 4** aufgeführten Bescheinigungen, Nachweise und Bestätigungen zu verlangen.
- 4.6.8 Kommt der AN diesen Verpflichtungen aus **§ 4** ganz oder teilweise nicht nach, so kann der AG ihm hierfür eine Frist von einer Woche setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den betreffenden Vertrag kündigen werde. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der AG berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise (für einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks) zu kündigen. Für die Vergütung des AN gilt § 648a Abs. 5 BGB. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4.7 Weitergehende Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 5 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen vertragsgegenständlichen Leistungen vollständig, mängelfrei und funktionstauglich zu dem vereinbarten Preis zu erbringen.
- 5.2 Sollte nach Auffassung des Auftragnehmers die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers nicht umfassend und erschöpfend sein, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf schriftlich hinzuweisen. In jedem Fall schuldet der Auftragnehmer die funktionsfähige Herstellung der Vertragsleistung.
- 5.3 Grundsätzlich gelangen nur solche Materialien zur Ausführung, die nach derzeitig gültigem Stand anerkannt, umweltunbedenklich und schadstofffrei sind. In Zweifelsfällen muss der Auftragnehmer zu seinen Lasten den hier erforderlichen Nachweis führen. Anerkannt werden hierbei nur Expertisen bzw. Prüfzeugnisse zugelassener Materialprüfanstalten.
- 5.4 Behinderungsanzeigen bedürfen aus Beweisgründen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen mit den bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste, verlängern die Ausführungsfristen nicht, sie sind von vornherein mit einzukalkulieren.
- 5.5 Mit der Freigabe etwaiger vom Auftragnehmer erstellter Unterlagen oder der Entgegennahme solcher Unterlagen übernimmt der Auftraggeber keinerlei Verantwortung und Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen nutzen und verwerten.
- 5.6 Der Auftragnehmer hat alle ihm vorgelegten Unterlagen, insbesondere auch die in den Planunterlagen angegebenen Maße, sofort nach Erhalt auf sachliche und technische Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die bei der Prüfung festgestellten Unstimmigkeiten dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Der Auftragnehmer nach der Prüfung die volle Verantwortung für die ihm vorgelegten Unterlagen.
- 5.7 Alle vertragsrelevanten Schriftstücke, Mitteilungen und Erklärungen sind an die vom Auftraggeber benannten Personen zu richten. Die entgegen dieser Vorschrift an sonstige Mitarbeiter des Auftraggebers übermittelten mündlichen oder schriftlichen Erklärungen gelten als nicht abgegeben.
- 5.8 Der Auftragnehmer hat in Bezug auf seine Tätigkeiten darauf zu achten, inwieweit durch ihn Behinderungen anderer Gewerke erfolgen könnten oder andere Gewerke ihn behindern könnten. Ist eine solche Behinderung absehbar, so ist die Bauleitung unverzüglich zu informieren, die über den weiteren Ablauf der Arbeiten entscheidet.
- 5.9 Soweit vom Auftragnehmer Leistungen in einem in Nutzung befindlichen Gebäude durchgeführt werden, hat der Auftragnehmer in besonderem Maße auf die Belange der Nutzer Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet, dass insbesondere Belästigungen durch Immissionen (Lärm, Schmutz usw.) auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren sind.
- 5.10 Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer darauf hin, dass für den Zutritt zum Leistungsort gegebenenfalls gesonderte Regelungen gelten, etwa solche zum Umgang mit und zum Verlust von Schließmitteln, zur Benennung und Überprüfung der Zuverlässigkeit des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals, zum Tragen von Firmen- und/oder Hausausweisen während der Leistungserbringung vor Ort. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter besonderer Berücksichtigung etwaiger entsprechender Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und/oder Nutzern des Grundstücks/Gebäudes dem Auftragnehmer die Einhaltung konkreter Zutrittsregelungen aufzugeben.

§ 6 Vergütung, Zahlungen

- 6.1 Der Auftragnehmer erhält für alle von ihm zu erbringenden Leistungen eine Vergütung, die sich nach den errechneten Massen und den angebotenen bzw. verhandelten Einheitspreisen richtet, sofern nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- 6.2 Die Einheitspreise bzw. Pauschalpreise des dem Auftrag zugrunde liegenden Angebots gelten grundsätzlich als Festpreis für die gesamte Bauzeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen im Sinne von § 2 Ziffer 3 VOB/B eintreten. Der Preis ist ein Festpreis, eine Lohn- und Materialpreisgleitklausel wird nicht vereinbart.
- 6.3 Die Einheits- und Pauschalpreise des Angebotes enthalten alle Arbeiten und Lieferungen entsprechend § 3.
- 6.4 Sollte bei Nachweisarbeiten eine Überschreitung der Auftragssumme infolge Massenerhöhung eintreten, hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen eine Nachbeauftragung herbeizuführen.

- 6.5 Wird ein Pauschalpreis vereinbart, so ist Grundlage hierfür eine eigenverantwortliche Massenermittlung des Auftragnehmers auf der Basis der vom Auftraggeber vorgelegten Unterlagen. Im vereinbarten Pauschalpreis sind sämtliche Eigenkosten des AN und sämtliche Fremdkosten enthalten, die im Rahmen des Leistungsumfangs nach diesem Vertrag entstehen, soweit nicht in diesem Vertrag und seinen Vertragsbestandteilen ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- Durch den Pauschalpreis sind auch diejenigen Leistungen abgegolten, die in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich genannt sind, jedoch erforderlich sind, um die durch den Vertrag und die Vertragsbestandteile bestimmten Vertragszwecke zu verwirklichen.
- 6.6 Die Auftragssumme sowie damit verbundene Konditionen sind dem Verhandlungsprotokoll oder dem Auftragschreiben zu entnehmen, die Vertragsbestandteil werden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen unverzüglich vor Ausführung schriftlich darauf hinzuweisen, dass diese Leistung eine zusätzliche Vergütung auslöst. Er hat dem Auftraggeber mit diesem Hinweis ein Angebot vorzulegen, in dem alle Mehrkosten verbindlich angeboten werden und das prüfbare Angaben über die terminlichen und sonstigen Auswirkungen der geänderten oder zusätzlichen Leistung enthält. Der Auftragnehmer kann eine zusätzliche Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen nur dann verlangen, wenn der Auftraggeber dieses Angebot vor Ausführung schriftlich angenommen hat. Ein Mehrvergütungsanspruch ist ausgeschlossen, soweit die Leistung ohne schriftliche Beauftragung ausgeführt wurde.
- 6.7 Alle vertragsrelevanten Schriftstücke, Mitteilungen und Erklärungen sind an die vom AG benannten Personen zu richten. Die entgegen dieser Vorschrift an sonstige Mitarbeiter des AG übermittelten mündlichen oder schriftlichen Erklärungen gelten als nicht abgegeben.
- 6.8 Die aus dem gegebenenfalls vereinbarten Zahlungsplan ersichtlichen Bautenstände, die den Auftragnehmer zur Stellung einer Abschlagsrechnung berechtigen, müssen, um die Fälligkeit auszulösen, jeweils vollständig und frei von wesentlichen Mängeln erreicht sein.
- 6.9 Ist der eine Fälligkeit auslösende Bautenstand nicht mangelfrei, kann von der jeweiligen Rate ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung der Mängel einbehalten werden.
- 6.10 Zahlungen auf Abschlagsrechnungen erfolgen bis zu einer Höhe von 90 % der auf der Baustelle eingebauten und nachgewiesenen Leistung, jeweils zuzüglich der Mehrwertsteuer.
- 6.11 Die Fälligkeit von Abschlagsrechnungen tritt jeweils ein innerhalb von 30 Tagen nach Eingang beim Auftraggeber.
- 6.12 Die Schlusszahlung (95 % der Auftragssumme nach Fertigstellung zuzüglich Mehrwertsteuer) erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Abnahme und Eingang der prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber.
- 6.13 Bei Aufträgen über € 25.000,-- netto verbleibt dem Auftraggeber für die Dauer der Gewährleistungszeit ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme zzgl. MwSt.
- 6.14 Der Sicherheitseinbehalt gem. § 6.13 kann mit der Fälligkeit der Schlusszahlung gegen Stellung einer Bürgschaft gem. §§ 17.2 ff abgelöst werden.
- 6.15 Der Auftragnehmer darf Rechte und Ansprüche aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder abtreten noch verpfänden.
- 6.16 Die vorbehaltlose Zahlung durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
- 6.17 Freistellung gemäß § 48 b EStG
Soweit dies nicht schon mit der Angebotsabgabe geschehen ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss dem Auftraggeber eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48 b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
Liegt dem Auftraggeber keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Liegt eine Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist der Auftraggeber zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechendem Einbehalt berechtigt.

- 6.18 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen und die Rechnung an die in dem Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden. Der Auftraggeber bevorzugt anstelle eines postalischen Versands eine Übermittlung der Rechnung als pdf-Datei (sonstige Rechnung oder E-Rechnung in einem hybriden Format (gemäß gesetzlicher Vorgaben bspw. ZUGFeRD)) per Mail an invoice.strabag@einvoicing.com. Der Auftragnehmer kann die Rechnung jedoch auch über einen anderen, in diesem Falle aber separat zu vereinbarenden Übertragungskanal in einem strukturierten Format, das der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU entspricht (bspw. XRechnung) übermitteln. Wählt der Auftragnehmer den digitalen Versand der Rechnungen, hat er die dafür im einvoicing-Portal der STRABAG SE aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen. Diese Voraussetzungen sind unter www.einvoicing.strabag.com, -> Versand als PDF-Datei via E-Mail oder -> Versand als Datensatz] abrufbar. Nicht rechnungsbegründende Anlagen zu den jeweiligen Rechnungen (wie z.B. Rechnungskopien, Mahnungen) oder Spam dürfen dabei an keine der vorgenannten Zustelladressen für Rechnungen übermittelt werden. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Originale der Lieferscheine, Leistungsnachweise, Arbeitsscheine, Entsorgungsnachweise oder andere vergleichbare (ggf. digitale) Dokumente, falls diese dem Auftraggeber noch nicht übergeben wurden, gesondert per Post direkt an den Auftraggeber übersenden.
- 6.19 Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos. In jeder Rechnung des Auftragnehmers sind alle bisher erbrachten Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen einzeln anzugeben; Rechnungen sind durchlaufend zu nummerieren, kumulierend aufzustellen und ihrem Zweck nach bei sonstigen Rechnungen [Begriff gem. UStG] als Anzahlungs-, Vorauszahlungs-, Abschlags- oder Schlussrechnungen bzw. bei elektronischen Rechnungen [Begriff gem. UStG] mit dem entsprechenden Rechnungstyp zu bezeichnen. Entsprechen die Rechnungen des AN nicht den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nicht denen des Umsatzsteuergesetzes, ist der AN verpflichtet, diese zurückzunehmen und zu berichtigen bzw. korrekt auszustellen. Im Fall der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, bei denen im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe der Entgeltminderung nicht feststeht, ist der AN verpflichtet, in der jeweiligen Rechnung auf die Vereinbarung hinzuweisen. Sammelrechnungen des AN, die verschiedene Kostenstellen / Referenzcodes des AG betreffen, sind nicht zulässig.

§ 7 Termine / Fristen / Vertragsstrafe

- 7.1 An die Ausführungstermine werden besondere Anforderungen gestellt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach der Auftragserteilung einen Terminplan in Abhängigkeit der Anforderungen des Auftraggebers auszuarbeiten und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Dieser Terminplan muss wichtige Einzelabschnitte (Zwischenfristen) und mögliche Abhängigkeiten ausweisen und den Fertigstellungstermin gewährleisten.
- 7.2 Alle im Vertrag für die Leistungen des Auftraggebers enthaltenen Fristen sind zugleich Vertragsfristen.
- 7.3 Im Falle einer vom AN zu vertretenden Verzögerung von vereinbarten verbindlichen Vertragsfristen hat der AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Abrechnungssumme je überschrittenem Werktag zu entrichten. Die Vertragsstrafe ist begrenzt auf höchstens 5 % der Netto-Gesamtabrechnungssumme.
Die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Zwischenterminen beträgt pro Werktag des Verzuges 0,15 % der Netto-Abrechnungssumme der bis dahin zu erbringenden Leistungen und ist insgesamt jeweils auf 5 % der Netto-Abrechnungssumme der bis zum Zwischentermin zu erbringenden Leistungen begrenzt. Auf eine später verwirkte Vertragsstrafe werden jeweils bereits verwirkte aus früheren Zwischenterminen angerechnet.
Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen aus dem Vertrag ist auf 5 % der Netto-Gesamtabrechnungssumme begrenzt.
- 7.4 Sonstige aus dem Verzug resultierende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche des AG angerechnet.
- 7.5 Bereits verwirkte Vertragsstrafen zu vertraglich vereinbarten Zwischenterminen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine. Bei verschuldeter Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins wird eine etwaige bereits verwirkte Vertragsstrafe für Zwischenfristen auf die verwirkte Vertragsstrafe für den Gesamtfertigstellungstermin angerechnet. Die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Zwischenfristen und des Endtermins beträgt im Höchstfall 5 % der Netto-Gesamtabrechnungssumme.
- 7.6 Die Vertragsstrafe kann jeweils von der nächstfälligen Zahlung, auch Abschlagszahlung, abgezogen werden.
- 7.7 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann vom AG bis zum Zeitpunkt der Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten hinsichtlich der bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel geltend gemacht werden.

§ 8 Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen

- 8.1 Nachunternehmer und Lieferanten des AN sind dessen Erfüllungsgehilfen.
- 8.2 Sämtliche Nachunternehmen, die der AN zur Erstellung des Gebäudes zu beauftragen gedenkt, sind vor Beauftragung mit dem AG abzustimmen.
Der AN darf die beauftragten Leistungen nicht als Ganzes übertragen. Der AN ist verpflichtet, bei etwaiger Weiterübertragung von Teilleistungen an nachweislich fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weiter vergeben werden soll, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen. Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber laufend über eingesetzte Nachunternehmer und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge zu informieren, soweit dies berechtigten Interessen des Auftragnehmers oder des Nachunternehmers nicht widerspricht oder der Geheimhaltung unterliegt.
Setzt der Auftragnehmer bei Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, Nachunternehmer ein, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (§ 8 Nr. 3 VOB/B), wenn die eingesetzten Nachunternehmer nicht fachkundig, leistungsfähig oder zuverlässig sind oder der Auftragnehmer diese Voraussetzung auf Verlangen des Auftraggebers nicht innerhalb der gesetzten Frist nachweist.
- 8.3 Bei Bauvorhaben des Auftraggebers dürfen grundsätzlich keine ausländischen Arbeitnehmer eingesetzt werden, die nicht im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis sind. Hier haftet der AN für seine sämtlichen Arbeitskräfte, auch die der Nachunternehmer, gegenüber dem AG und dessen Vertreter. Werden Arbeitskräfte an der Baustelle durch den AG oder dessen Vertreter angetroffen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, so berechtigt das den AG oder dessen Vertreter, diese Arbeitskräfte sofort von der Baustelle entfernen zu lassen.
- 8.4 Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 8.3 ist der Auftraggeber berechtigt, neben seinem Anspruch auf Ersatz aller ihm hierdurch entstandenen Schäden, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtung an seine Nachunternehmer vollumfänglich weiterzugeben. Vorstehendes gilt auch, wenn der Auftragnehmer gegen das Gesetz zum Verbot der Schwarzarbeit verstößt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung resultieren.

§ 9 Stundenlohnarbeiten

- 9.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere schriftliche Anweisung des AG und nur in dem dort festgelegten Umfang ausgeführt werden. Die Stundenzettel müssen außerdem nach § 15 Nr. 3 VOB/B folgende Angaben enthalten:
- Namen, Beruf und Tarifgruppe der Arbeiter
 - die geleisteten Stunden je Arbeiter
 - Art und Ort der Arbeiten
 - die Bezeichnung der Baustelle
 - die Art der Leistung
 - das Datum
 - Materialverbrauch
 - Gerätevorhaltung
- 9.2 Vergütet wird der Lohnaufwand aufgrund anerkannter Stundenzettel. Von dem AG nicht unterzeichnete Stundenzettel gelten als nicht anerkannt. Es werden die Stundensätze gemäß Angebot bezahlt, ohne weitere Zuschläge. Der Materialverbrauch und die etwaige Gerätevorhaltung sind nach Preislisten von Händlern und Gerätelisten abzurechnen. Personal zur Beaufsichtigung von Stundenlohnarbeiten wird grundsätzlich nicht bezahlt.
Der Auftragnehmer hat sich die Stundenzettel täglich vom AG quittieren zu lassen und die Zusammenstellung der Stundenlohnarbeiten bei längerer Dauer wöchentlich vorzulegen.
- 9.3 Erst nach Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber gelten die Stundenlohnarbeiten als anerkannt. Für Stundenlohnarbeiten gelten die Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen des Hauptauftrages.
- 9.4 Sollte nachträglich festgestellt werden, dass Stundenlohnarbeiten durch Vertragspositionen/-leistungen abgegolten sind, erfolgt eine entsprechende Verrechnung.
- 9.5 Die vereinbarten Stundenlohnsätze gelten auch für Arbeiten, die nicht mit dem eigentlichen Auftrag zusammenhängen. Alle Stundenlohnarbeiten werden aufgrund der Bedingungen des Hauptauftrages erbracht und fallen unter die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers.

§ 10 Mitbenutzung von Gerüsten und Transporteinrichtungen

- 10.1 Die Mitbenutzung von Baukränen und anderen Transporteinrichtungen durch andere am Bau tätige Firmen darf grundsätzlich kein Auftragnehmer ablehnen. Das Entgelt für die Mitbenutzung ist zwischen den beiden Firmen ohne Einschaltung des AG zu regulieren. Gerüste, die ein Auftragnehmer für die Durchführung seiner Leistungen erstellt hat, können auch von anderen am Bau tätigen Unternehmen ohne Vergütungsanspruch benutzt werden, soweit dies die Durchführung der eigenen Arbeiten nicht behindert.
- 10.2 Änderungen am Gerüst zum Zwecke der erleichterten Arbeitsdurchführung von anderen Unternehmen können jedoch nicht ohne Vergütungsanspruch gefordert werden.
- 10.3 Der Abbau von Gerüsten darf grundsätzlich nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen.
- 10.4 Der Auftraggeber stellt Baukräne und Aufzüge nicht zur Verfügung.

§ 11 Kündigung

- 11.1 Bei einer Kündigung durch einen der Vertragspartner - unabhängig vom Anlass der Kündigung - hat der Auftragnehmer die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen gefertigten Arbeitsunterlagen und alle sonstigen Dokumente unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben.
- 11.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere soweit ihm die Durchführung des Bauvorhabens seitens der Behörden untersagt wird oder das Bauvorhaben aus anderen Gründen nicht zur Durchführung kommt.
- 11.3 Bei allen, vom Auftraggeber aus wichtigem Grund ausgesprochenen Kündigungen, erhält der Auftragnehmer für die bis zum Zugang der Kündigungserklärung mangelfrei sowie vertragsgerecht erbrachten und bis dahin vom Auftraggeber verwerteten Leistungen einschließlich bereits vom Auftragnehmer beigestellter und nicht anderweitig verwendbarer Materialien und Stoffe, die vertraglich vereinbarte - anteilige - Vergütung. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Preisermittlung für die gesamte Leistung zur Einsichtnahme vorzulegen und die für die Bewertung der erbrachten Teilleistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Abnahme

- 12.1 Nach Erbringung aller Leistungen findet stets eine förmliche Abnahme statt, die bereits jetzt verlangt wird. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich gewünscht werden. Auch diese Teilabnahmen erfolgen stets förmlich.
Der Auftragnehmer hat jedoch dem Auftraggeber stets rechtzeitig Gelegenheit zu geben, Einzelleistungen, die durch den weiteren Ausbau einer Prüfung entzogen werden, zu überprüfen, ohne dass eine solche Überprüfung den Charakter einer Teilabnahme hat.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat die Beendigung der Vertragsleistung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Voraussetzung für die Beantragung der Abnahme ist die restlose Fertigstellung aller vertraglicher Leistungen des Auftragnehmers, soweit nicht der Auftraggeber ausdrücklich eine Zurückstellung einzelner Arbeiten auf die Zeit nach der Abnahme gewünscht hat. Der Auftraggeber bestimmt in Abstimmung mit dem Auftragnehmer den Termin der Abnahme, der frühestens 10 Werktage nach dem Eingang der Anzeige liegen kann.
- 12.3 Es ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, in dem alle festgestellten Mängel, die Fristen für deren Beseitigung sowie der Beginn der Gewährleistungsfrist aufzuführen sind. Die Niederschrift ist in 2-facher Ausfertigung von den Vertretern des Auftraggebers und des Auftragnehmers zu unterschreiben.
- 12.4 Bei wesentlichen Mängeln oder ungenügend fertig gestellten Teilen der Leistung kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern. In einem solchen Falle hat der Auftragnehmer nach Beseitigung der Mängel die Abnahme neu zu beantragen. Als wesentlicher Mangel ist auch eine Vielzahl von kleineren Mängeln anzusehen.
- 12.5 Erfolgt eine Abnahme trotz vorhandener, nicht wesentlicher Mängel, so sind diese unverzüglich zu beseitigen. Etwa noch fehlende Unterlagen sind unverzüglich nachzureichen. Hinsichtlich der gerügten Mängel treten keine Abnahmewirkungen ein. Sind im Abnahmeprotokoll gerügte Mängel innerhalb von 6 Wochen nach dem Termin der Abnahme nicht vom Auftragnehmer beseitigt, ist der Auftraggeber nach Mitteilung an den Auftragnehmer zur Beseitigung der Restmängel auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt.
- 12.6 Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung ersetzt; die in der VOB/B vorgesehenen Möglichkeiten einer fiktiven Abnahme sind ausgeschlossen.

- 12.7 Für haustechnische Anlagen, deren volle Funktionsfähigkeit erst nach Bezug des Hauses überprüft werden kann, ist die Abnahme erst durchzuführen, wenn die Anlage nach Bezug im Normalbetrieb zwei Monate gearbeitet hat. Für die Klimaanlage ist die Abnahme erst durchzuführen, wenn diese einen vollen Winter (01.12. - 31.03.) und einen vollen Sommer (01.06. - 30.09.) nach Bezug in Betrieb war.
- 12.8 Zur Abnahme sind dem Auftraggeber zu übergeben:
- alle Prüffatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen (insbesondere Abnahmebescheinigungen des TÜV) für diejenigen Anlagen, die einer solchen Abnahme bedürfen,
 - alle Revisionspläne, auch in digitaler Form
 - alle Bedienungs- und Pflegeanleitungen und Handbücher für alle technischen Anlagen, Herstellerbescheinigungen, Fabrikatsangaben
 - alle vertraglich vereinbarten Nachweise über bestimmte Eigenschaften von Baustoffen etc.
- 12.9 Das Bedienungspersonal des Auftraggebers ist rechtzeitig vor der Abnahme in die betriebstechnischen Anlagen einzuweisen und mit den notwendigen Unterlagen auszustatten.

§ 13 Verjährung von Mängelansprüchen

- 13.1 Mängelansprüche verjähren nach 5 Jahren. Ausnahmen: Betriebsmittel: 6 Monate; motorisch bewegliche Teile und Verschleißteile: 2 Jahre; Pflanzen und Einsaaten: 1 Jahr. Für alle erforderlichen Abdichtungsarbeiten gegen Bodenfeuchtigkeit nicht drückendes oder drückendes Wasser, sämtliche Fugenausbildungen sowie die Dichtigkeit des Daches, der Fassade und die in diesem Zusammenhang zu erbringenden Planungsleistungen wird eine Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von 10 Jahren vereinbart.
- 13.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Schlussabnahme der Gesamtleistung. Teilabnahmen lösen den Lauf der Verjährungsfrist nicht aus. Für Teilleistungen, die erst nach der Schlussabnahme abgenommen werden, beginnt sie jeweils mit deren Abnahme.
- 13.3 Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen. Nach jeder Mängelbeseitigung beginnen für diese Leistung abweichend von den Regelfristen gem. § 13 Nr. 4 VOB/B die Verjährungsfristen gem. § 13.1 neu zu laufen.
- 13.4 Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet.
- 13.5 Die Verjährung von Mängel- und / oder Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers wegen Mängeln, die ab vertragswidrige Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen sind, sind ab dem Zugang der schriftlichen Mängelrüge solange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis der Überprüfung des Mangels dem Auftraggeber schriftlich mitteilt oder der Auftragnehmer den Mangel beseitigt hat oder die Fortsetzung der Mängelbeseitigung ablehnt. Gleiches gilt, wenn sich der Auftragnehmer im Einverständnis mit dem Auftraggeber der Prüfung des Vorhandenseins oder der Beseitigung des Mangels unterzieht. Eine weitergehende Hemmung oder ein Neubeginn der Verjährung nach BGB oder VOB/B bleiben unberührt.

§ 14 Versicherungen

- 14.1 Der AG schließt für die Dauer der Bauzeit für die Baumaßnahmen eine Bauleistungsversicherung ab. Entsprechend seinem Leistungsanteil werden dem AN 0,14% der Nettoabrechnungssumme von der Schlussrechnung oder von den vertraglich vereinbarten Zahlungen an den AN in Abzug gebracht.
- 14.2 Der AN schließt auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen im Einzelfall ab:
- Personenschäden € 5.000.000,00
 - Sachschäden € 5.000.000,00
 - Vermögensschäden € 5.000.000,00
- 14.3 Der Abschluss der vorgenannten Versicherung ist dem AG vor Baubeginn durch Übersendung einer Bestätigung der Versicherung unaufgefordert nachzuweisen.
- 14.4 Der AN hat ferner nachzuweisen, dass die sich aus seinen Leistungen ergebenden Risiken von seiner bestehenden Versicherung abgedeckt bzw. zusätzlich übernommen werden.

§ 15 Gefahrtragung

- 15.1 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die direkt oder indirekt durch die Tätigkeit des Auftragnehmers und/oder seiner Erfüllungsgehilfen entstehen. Im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte übernimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber die Abwehr aller derartigen Ansprüche auf eigene Kosten und veranlasst alle hierfür erforderlichen Maßnahmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gefahrtragung regelt sich nach § 644 Abs. 2 BGB.
- 15.2 Die Erfüllungshaftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird auch durch die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber vor Abnahme nicht eingeschränkt.

§ 16 Schadenersatz bei Wettbewerbsverstößen, Compliance, Sanktionsklausel, Auditierung

- 16.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, insbesondere im Sinn von § 1 GWB darstellt, oder ergibt sich, dass von einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung in Kenntnis ihres Ursprungs bei der Preisgestaltung Gebrauch gemacht worden ist, hat er 3 % der Nettoauftragssumme an den Auftraggeber zu bezahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Der Nachweis, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Vertragsstrafe oder die Pauschale, obliegt dem Auftragnehmer; der Nachweis eines höheren Schadens dem Auftraggeber. Vorstehendes gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Den Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Sonstige Ansprüche und Rechte des Auftraggebers, z.B. eine Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.
- 16.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, im Rahmen seiner Tätigkeiten für den Auftraggeber bzw. dessen Konzerngesellschaften, die im Lieferantenkodex dargelegten Verhaltensgrundsätze sowie die als Anlage zum Code of Conduct festgelegte Grundsätze zu Beschäftigungsbedingungen und Menschenrechten einzuhalten. Dieser Lieferantenkodex ist unter www.strabag.de, Business Compliance und dort unter Downloads abrufbar. Sollte der Auftragnehmer über eigene Compliance Richtlinien verfügen, ist dies dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 16.3 Sanktionierte Person gemäß den nachfolgenden Regelungen ist eine natürliche oder juristische Person, gegen die gemäß jeweils anwendbarem Recht (i) der Vereinten Nationen, (ii) der Vereinigten Staaten von Amerika, oder (iii) der Europäischen Union Sanktionen, einschließlich Sektorsanktionen (nachfolgend einzeln oder zusammen „**Sanktionen**“), verhängt worden sind. Der Auftragnehmer erklärt hiermit, weder eine Sanktionierte Person noch sonst wie eine natürliche oder juristische Person zu sein, auf die Sanktionen anwendbar sind. Im Falle der Unrichtigkeit einer der vorstehenden Erklärungen ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen hieraus entstehenden Schäden freistellen. Der Auftraggeber ist außerdem berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn Sanktionen nach Wirksamwerden des Vertrages gegen den Auftragnehmer verhängt werden oder auf ihn Anwendung finden.
Gleiches gilt, wenn hinsichtlich des jeweiligen Nachunternehmers die Voraussetzungen von Sanktionen der Europäischen Union etwa nach Art. 5k der EU-Sanktionsverordnung (2022/576) vorliegen, aber etwaige insoweit hinsichtlich der Leistung des Nachunternehmers erforderlichen Schwellenwerte für die Auftragsvergabe nicht erreicht sind und/oder Kunden des Auftraggebers keine öffentlichen Auftraggeber sind.
Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Änderungen der Firma (z.B. Umfirmierung) oder Änderungen in seiner Gesellschafterstruktur zu informieren, auch soweit diese die Staatsangehörigkeit seiner Gesellschafter betreffen.
- 16.4 Der Auftraggeber kann die Einhaltung des in § 4.3 in Bezug genommenen LkSG überprüfen, vorausgesetzt, der Auftraggeber kündigt die Prüfung 20 Tage im Voraus schriftlich an. Der Auftragnehmer verpflichtet, bei der Überprüfung durch den Auftraggeber diesen behilflich zu sein, den Auftraggeber in angemessenem Rahmen zu unterstützen und dem Auftraggeber hinreichend Zugang zu Informationen zu gewähren, wobei der Auftraggeber sich zu Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers (insbesondere des Datenschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen) verpflichtet. Die Überprüfung erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber nicht für Kosten einzustehen hat, die ihm durch die Mithilfe bei der Überprüfung entstehen.

§ 17 Sicherheiten

17.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Vertragsschluss eine unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Nr. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Der Wortlaut muss mit dem Mustertext gemäß **Anlage 17.1** übereinstimmen. Die Höhe der Sicherheit hat 10% der Nettoauftragssumme zu betragen.

Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz sowie auf Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag und auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen. Umfasst ist die Absicherung der Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 1a AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 1a AEntG) bzw. bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f SGB IV).

17.2 Als Sicherheit für die Mängelansprüche übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine unbefristete Bürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Nr. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Der Wortlaut muss mit dem Mustertext gemäß **Anlage 17.2** übereinstimmen. Die Höhe der Sicherheit hat 5% der Nettoabrechnungssumme ab einem Nettoauftragswert von Euro 25.000,00 zu betragen.

Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche (u. a. Nachbesserung von bei Abnahme festgestellten Mängeln und Restleistungen, Nachbesserung, Schadensersatz, Kostenvorschuss sowie Minderung), die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen und auf Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag einschließlich ausgeführter Nachtragsleistungen.

Umfasst ist weiterhin die Absicherung der Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 1a AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 1a AEntG) bzw. bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f SGB IV). Die Bürgschaft ist für die Dauer der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu stellen. Die Rückgabe der Bürgschaft richtet sich nach § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B mit der Maßgabe, erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche erfolgt. § 17 Nr. 8 Abs. 2 S. 2 VOB/B bleibt unberührt.

Nach Ablauf von 5 Jahren kann sie unter den Voraussetzungen des § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B durch eine Bürgschaft in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme des Anteils der Leistung, für die eine zehnjährige Verjährungsfrist vereinbart worden ist, ausgetauscht werden. § 17 Nr. 8 Abs. 2 S. 2 VOB/B bleibt unberührt.

17.3 Die jeweilige Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einrede aus den §§ 770 Abs. 1, 771 BGB enthalten und darf keine Hinterlegungsklauseln enthalten, sie muss außerdem den Verzicht auf das Recht der Aufrechnung gemäß § 770 Abs. 2 BGB enthalten mit dem Zusatz „es sei denn, die Gegenforderung des AN ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt“.

17.4 Die Kosten der Bürgschaften trägt der Auftragnehmer.

17.5 Sicherheitsleistungen durch Hinterlegung von Geld (§ 17 Nr.5 VOB/B) ist ausgeschlossen. Für die Sicherheitsleistungen gilt im Übrigen § 17 VOB/B.

§ 18 Zurückbehaltungsrecht / Abtretung von Forderungen / Verrechnung / Urheber- / Nutzungsrecht

18.1 Besteht Streit zwischen den Parteien über einen Mehrvergütungsanspruch des Auftragnehmers für geänderte oder zusätzliche Leistungen, so berechtigt dies den Auftragnehmer nicht zur Einstellung der Leistungen aus diesem Vertrag. Das gilt auch dann, wenn sich die Parteien über Einbehalte des Auftraggebers von Abschlagszahlungen für mangelhafte Teilleistungen streiten.

18.2 Macht der Auftragnehmer von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist der Auftraggeber seinerseits berechtigt, die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistungen in Höhe des geforderten Betrages abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom Auftragnehmer zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war.

18.3 Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners in der beabsichtigten Abtretung überwiegen.

18.4 Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch den Auftraggeber nicht bestritten werden oder rechtskräftig sind.

- 18.5 An allen Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen, und sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen kann der Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.
- 18.6 Urheber- / Nutzungsrechte
- 18.6.1 Der AN räumt dem AG das zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche sowie ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrecht an den von ihm erbrachten Leistungen - in verkörperter wie in elektronischer Form -, seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, ein und stimmt einer Übertragung (inkl. Weiterübertragung) der Nutzungsrechte auf Dritte unwiderruflich zu. Er verpflichtet sich, sämtliche im Zuge der Durchführung dieses Vertrages bei ihm oder bei den von ihm beauftragten Ingenieuren entstehende Schutzrechte und Know-how-Rechte abzutreten. Das eingeräumte Nutzungs- und Verwertungsrecht umfasst auch die Befugnis des AG, Bearbeitungen und Änderungen vorzunehmen, soweit damit keine Entstellung urheberrechtlich geschützter Leistungsteile verbunden ist. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet werden sollte.
- 18.6.2 Die Übertragung der in § 18.6.1 genannten Rechte ist mit der vertraglich vereinbarten Vergütung und im Falle einer Kündigung mit der anteiligen Vergütung abgegolten.
- 18.6.3 Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten Dritter sind und bleiben, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen könnten.
- 18.6.4 Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Verletzung oder angeblicher Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.
- 18.6.5 Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem ein Dritter Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend macht oder der Auftraggeber in sonstiger Weise Kenntnis vom Bestehen des Rechtsmangels erhält. Handelt der Auftragnehmer arglistig, gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 19 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 19.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnisses ist die beauftragende Niederlassung des AG, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist.
- 19.2 Für die Durchführung dieses Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort des Bauvorhabens.

§ 20 Besondere Pflichten im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung

- 20.1 Der Auftragnehmer hat kein Recht vom Auftraggeber die Bereitstellung von Aufenthalts- und Lagerräumen oder Parkplätzen auf dem Baugelände zu verlangen.
- 20.2 Die Zu- und Abfahrten sind in sauberem Zustand zu halten und dürfen nicht als Lagerplatz verwendet werden. Verschmutzungen von öffentlichen und privaten Straßen und Wegen sind vom Verursacher umgehend zu entfernen. Kann der Verursacher nicht festgestellt werden, wird die Reinigung vom AG veranlasst. Die Kosten werden anteilig auf die am Bau beteiligten Auftragnehmer aufgeteilt.
- 20.3 Bauschutt, Bauabfälle und alle sonstigen Abfälle dürfen auf der Baustelle weder gestapelt noch verfüllt werden. Sie sind sofort nach Beendigung der jeweiligen Arbeiten aus dem Gebäude und vom Gelände auf Kosten des jeweiligen Auftragnehmers zu entfernen. Jeder Unternehmer hat für sein Gewerk die Baustelle zu jedem Wochenende auf seine Kosten zu reinigen. Entsorgungen müssen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erfolgen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind der Originalabrechnung beizufügen.
Der Bauschutt wird getrennt nach unterschiedlichen Materialien gesammelt und abtransportiert. Der Auftragnehmer hat sich diesem System, unabhängig davon, ob es eine ausdrückliche Auflage der Genehmigungsbehörde ist, unterzuordnen und für die Einhaltung durch alle Mitarbeiter Sorge zu tragen.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Beseitigung etwaiger verbleibender Abfälle und Rückstände die Kosten anteilig zu tragen und sich der Kostenaufteilung des AG zu unterwerfen.

- 20.4 Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass sich im Arbeitsbereich des AN staub- und schmutzempfindliche Anlagen oder Gegenstände befinden, welche durch Staub und/oder Schmutz beschädigt werden können. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese dergestalt zu schützen, dass sie durch Staub- und/oder Schmutzeinwirkung nicht beschädigt und nicht verschmutzt werden. Sollten sie dennoch verschmutzt und/oder beschädigt werden, haftet er dem Auftraggeber gegenüber für die daraus sich ergebenden Schäden und Aufwendungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lärm- und Staubbelastigung gegenüber den Nachbarn auf ein Mindestmaß zu beschränken. Insbesondere sind die geltenden Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms und zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten.
- 20.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) einzuhalten und die sich daraus für den Auftraggeber ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und - soweit diese nicht übertragbar sind - ihn bei deren Erfüllung zu unterstützen. Er verpflichtet sich diesbezüglich insbesondere, für den Auftraggeber kostenfrei die Herstellerkennzeichnung gemäß § 7 S. 1 ElektroG nach der Vorgabe des Auftraggebers auf den Vertragsgegenstand mit dem Symbol gemäß § 7 S. 2 ElektroG in Verbindung mit Anlage 2 des ElektroG nach der Vorgabe des Auftraggebers zu kennzeichnen.
- 20.6 Soweit die auszuführenden Arbeiten mit den Leistungen anderer Firmen in Berührung kommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Arbeiten so zu koordinieren, dass ihr reibungsloser Ablauf und die Einheitlichkeit der Gesamtfunktion gewährleistet sind.

§ 21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Aus Beweisgründen ist für Vertragsänderungen und Ergänzungen ebenfalls die Schriftform zu wählen. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- 21.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.

Anlage 17.1

BÜRGSCHAFT ZUR ABSICHERUNG VON VERTRAGSERFÜLLUNG- UND REGRESSANSPRÜCHEN

Die _____ , _____ , _____
(Auftraggeber = AG)

hat der Firma _____ , _____ , _____
(Auftragnehmer = AN)

durch den Vertrag Nr. _____ vom _____ folgenden Auftrag erteilt:

Bauvorhaben: _____

Gewerk: _____

Nach den zwischen AG und AN getroffenen Abreden hat der AN als Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag inklusive geänderter Leistungen gem. § 650b BGB, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Ansprüche wegen Mängeln vor und bei Abnahme, für die Rückerstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen, für die Rückzahlung von Voraus- oder Anzahlungen -soweit der AN hierfür nicht eine gesonderte Vorauszahlungs- bzw. Anzahlungsbürgschaft gestellt hat-, für Schadensersatz- und Minderungsansprüche und für eine etwaige Vertragsstrafe dem AG eine Bürgschaft zur Absicherung von Vertragserfüllungs- und Regressansprüchen in Höhe von _____ % der Netto-Auftragssumme zu stellen. Die Bürgschaft sichert ausschließlich Ansprüche des AG gegen den AN, die der AG bis zur und bei Abnahme der Werkleistung des AN gegenüber diesem geltend gemacht hat. Mängelansprüche (im Gewährleistungsstadium nach der Abnahme geltend gemacht) sind von ihr **nicht** abgedeckt. Zahlungsansprüche des AG gegen den AN aus § 650c Abs.3 S.3 und S.4 BGB sind von dieser Sicherheit ebenfalls nicht abgedeckt, sofern der AN dafür eine gesonderte Bürgschaft gestellt hat.

Diese Bürgschaft dient auch der Absicherung solcher Regressansprüche des AG gegen den AN, die dem AG aufgrund seiner Inanspruchnahme bei **Nichtzahlung des gesetzlichen Mindestlohns (§ 13 MiLoG) oder der tariflichen Mindestentgelte an Arbeitnehmer (§ 14 AEntG)**, bei **Nichtzahlung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien – Urlaubskasse, ZVK- (§ 14 AEntG)**, bei **Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28 e Absätze 3a-3f SGB IV)** und bei **Nichtzahlung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 150 Abs. 3 SGB VII)** durch den AN zustehen (Freistellungsansprüche des AG).

Dies vorausgeschickt und unter Verzicht auf die Annahmeerklärung (§ 151 S.1 BGB) des AG, übernehmen wir, die

(Name und Anschrift des Kreditinstitutes / Kreditversicherers)

für die Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen des AN nach deutschem Recht die selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbefristete Bürgschaft gegenüber dem AG bis zum Höchstbetrag von

€

in Worten EURO

mit der Maßgabe, dass wir aus dieser Bürgschaft nur schriftlich und nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können.

Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet. Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ist ausgeschlossen; dies gilt dann nicht, wenn und soweit der Bürge aus gesetzlichen Gründen (wie z.B. gem. § 853 ZPO, § 432 Abs.1 BGB) verpflichtet ist, den vom Bürgschaftsgläubiger aus der Bürgschaft nach Inanspruchnahme geforderten Betrag zu hinterlegen.

Die Ansprüche aus dieser Bürgschaft verjähren in der Frist des § 195 BGB, jedoch nicht vor Eintritt der Verjährung der mit dieser Bürgschaft gesicherten Ansprüche, spätestens jedoch nach der Höchstfrist des § 202 Abs.2 BGB nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; die ggf. damit einhergehende Verjährungsverlängerung des Bürgschaftsanspruches gilt jedoch nicht für die Fälle, wenn nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages der AN - ohne Zustimmung des Bürgen - (i) einen Verjährungsverzicht bzgl. der von der Bürgschaft gesicherten Ansprüche erklärt oder (ii) in sonstiger Weise durch Rechtsgeschäft die Verjährung dieser gesicherten Ansprüche erweitert.

Die Bürgschaftshaftung gilt auch unabhängig davon, welche Art der Abnahme tatsächlich durchgeführt wird, d. h. auch bei Abweichung von den vertraglichen Vorgaben.

Eine Änderung der Firma des AN oder eine Änderung seiner Rechtsform oder ein Wechsel in der Zusammensetzung der Gesellschafter des AN berühren diese Bürgschaft nicht. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Bürgschaft der Sitz des den Auftrag vergebenden Bereiches (Niederlassung) des AG. Die Verpflichtungen aus der Bürgschaft enden, wenn uns diese Bürgschaftsurkunde zurückgegeben wird. Ist die Bürgschaftsurkunde nicht mehr auffindbar, genügt die ausdrückliche vorbehaltslose schriftliche Enthaltungserklärung des AG.

Ort, Datum

Stempel / rechtsverbindliche Unterschriften

Unterzeichnende (Druckschrift)

Anlage 17.2

BÜRGSCHAFT ZUR ABSICHERUNG VON
MÄNGEL- UND REGRESSANSPRÜCHEN

Die

_____, _____, _____
(Auftraggeber = AG)

hat der Firma

_____, _____, _____
(Auftragnehmer = AN)

durch den Vertrag Nr. _____ vom _____ folgenden Auftrag erteilt:

Bauvorhaben: _____

Gewerk: _____

Nach den zwischen AG und AN getroffenen Abreden hat der AN als Sicherheit eine selbstschuldnerische, unbefristete, unwiderrufliche, **nicht** auf erstes Anfordern zahlbare Bürgschaft zur Absicherung von Mängel- und Regressansprüchen eines in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von _____ % der Netto-Schlussrechnungssumme dem AG zu stellen. Diese Bürgschaft erstreckt sich, auch soweit geänderte Leistungen gem. § 650b BGB betroffen sind, auf Erfüllung

- der Mängelansprüche des AG gegen den AN, insoweit jedoch nur wegen der vom AG erstmals nach Abnahme gerügten Mängel (inkl. sämtlicher mit solchen Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche),
- von sonstigen Schadenersatzansprüchen sowie der Ansprüche auf vertragsgemäße Ausführung von Restarbeiten, jedoch nur soweit jeweils vom AG gegenüber dem AN erstmals nach Abnahme zu Recht gefordert,
- vom AG gegenüber dem AN insoweit erstmals nach Abnahme zu Recht geforderter Erstattungsansprüche wegen Überzahlung einschließlich Zinsen sowie
- von solchen Regressansprüchen (einschließlich Zinsen) des AG gegen den AN, die dem AG aufgrund seiner Inanspruchnahme bei **Nichtzahlung des gesetzlichen Mindestlohns (§ 13 MiLoG) oder der tariflichen Mindestentgelte an Arbeitnehmer (§ 14 AEntG)**, bei **Nichtzahlung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien – Urlaubskasse, ZVK-** (§ 14 AEntG), bei **Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28 e Absätze 3a-3f SGB IV)** und bei **Nichtzahlung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 150 Abs. 3 SGB VII)** durch den AN zustehen, falls der AG insoweit erstmals nach Abnahme durch Dritte in Anspruch genommen wird.

Von dieser Bürgschaft werden die Ansprüche des AG gegen den AN wegen Mängeln vor und bei Abnahme grundsätzlich nicht gedeckt. **Diese Bürgschaft sichert solche Ansprüche aber dann**, wenn und soweit der AN die Beseitigung der betreffenden vor oder bei Abnahme gerügten Mängel angezeigt hat und diese Mängel nach Abnahme erneut auftreten, oder wenn der AG die nicht verwertete Vertragserfüllungssicherheit an den AN bereits zurückgewährt hat. Im Übrigen sind Ansprüche des AG gegen den AN, die von der vereinbarten Vertragserfüllungssicherheit erfasst werden, von dieser Bürgschaft nicht gedeckt.

Dies vorausgeschickt und unter Verzicht auf die Annahmeerklärung (§ 151 S.1 BGB) des AG, übernehmen wir, die

(Name und Anschrift des Kreditinstitutes / Kreditversicherers)

für die Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen des AN nach deutschem Recht die selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbefristete Bürgschaft gegenüber dem AG bis zum Höchstbetrag von

€

in Worten EURO

_____ mit der Maßgabe, dass wir aus dieser Bürgschaft nur schriftlich und nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können.

Auf die Einrede Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ist ausgeschlossen; dies gilt dann nicht, wenn und soweit der Bürge aus gesetzlichen Gründen (wie z.B. gem. § 853 ZPO, § 432 Abs.1 BGB) verpflichtet ist, den vom Bürgschaftsgläubiger aus der Bürgschaft nach Inanspruchnahme geforderten Betrag zu hinterlegen.

Die Ansprüche aus dieser Bürgschaft verjähren in der Frist des § 195 BGB, jedoch nicht vor Eintritt der Verjährung der mit dieser Bürgschaft gesicherten Ansprüche, spätestens jedoch nach der Höchstfrist des § 202 Abs.2 BGB nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; die ggf. damit einhergehende Verjährungsverlängerung des Bürgschaftsanspruches gilt jedoch nicht für die Fälle, wenn nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages der AN - ohne Zustimmung des Bürgen - (i) einen Verjährungsverzicht bzgl. der von der Bürgschaft gesicherten Ansprüche erklärt oder (ii) in sonstiger Weise durch Rechtsgeschäft die Verjährung dieser gesicherten Ansprüche erweitert.

Die Bürgschaftshaftung gilt auch unabhängig davon, welche Art der Abnahme tatsächlich durchgeführt wird, d. h. auch bei Abweichung von den vertraglichen Vorgaben.

Eine Änderung der Firma des AN oder eine Änderung seiner Rechtsform oder ein Wechsel in der Zusammensetzung der Gesellschafter des AN berühren diese Bürgschaft nicht. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Bürgschaft der Sitz des den Auftrag vergebenden Bereiches (Niederlassung) des AG.

Die Verpflichtungen aus der Bürgschaft enden, wenn uns diese Bürgschaftsurkunde zurückgegeben wird. Ist die Bürgschaftsurkunde nicht mehr auffindbar, genügt die ausdrückliche vorbehaltlose schriftliche Enthaltungserklärung des AG.

Ort, Datum

Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift

Unterzeichnender (Druckschrift)